

BVGer D-1918/2014 vom 25. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1918_2014

FR: TAF D-1918/2014 du 25 février 2015

IT: TAF D-1918/2014 del 25 febbraio 2015

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen auch Verfügungen der Vorinstanz betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressat gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf diese ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 49 N 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende Staatenlosen-Übereinkommen zu zählen ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/43 E. 6.1 und 2011/1 E. 2).

E. 3.1

Art. 1 Ziff. 1 StÜ hält fest, dass als staatenlos eine Person gilt, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung ("under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de

iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, Diss. Bern 1977, S. 1 ff. mit Hinweisen; BGE 115 V 4 E. 2b; BVGE 2013/60 E. 4).

E. 3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Person nur dann als staatenlos angesehen werden, wenn sie sich das Fehlen der Staatsangehörigkeit nicht zurechnen lassen muss. Dies ist der Fall, wenn sie noch nie über eine Staatsangehörigkeit verfügt beziehungsweise eine frühere ohne ihr Zutun verloren hat oder wenn es ihr nicht möglich ist, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben beziehungsweise wieder zu erwerben. Wird eine Staatsangehörigkeit freiwillig abgelegt oder unterlässt es die betreffende Person ohne triftigen Grund, sie zu erwerben oder wieder zu erwerben, verdient dieses Verhalten keinen Schutz (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 2C_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1 und 2C_621/2011 vom 6. Dezember 2011 E. 4.2, je mit Hinweisen). Damit wird verhindert, dass der Status der Staatenlosigkeit den ihm im Übereinkommen zgedachten Auffang- und Schutzcharakter verliert und zu einer Sache der persönlichen Präferenz wird. Es kann nicht Sinn und Zweck des Staatenlosen-Übereinkommens sein, die Staatenlosen gegenüber den Flüchtlingen, deren Status sich nicht nach dem Willen der Betroffenen richtet, besser zu stellen, zumal die Völkergemeinschaft seit langem versucht, die Zahl der Staatenlosen zu reduzieren. Das Staatenlosen-Übereinkommen wurde nicht geschaffen, damit Einzelne nach Belieben eine privilegierte Rechtsstellung erwirken können. Es dient in erster Linie der Hilfe gegenüber Menschen, die ohne ihr Zutun in eine Notlage geraten (vgl. Urteil des BGer 2C_763/2008 vom 26. März 2009 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, sie hätten von ihrem Bruder erfahren, dass ihre Namen aus den Personenregistern gelöscht worden seien. Infolgedessen seien sie keine syrischen Staatsangehörigen mehr. Zur Untermauerung ihres Vorbringens reichten sie drei Unterlagen zu den Akten. Die Vorinstanz hat in ihrem Schreiben vom 7. Februar 2014 sowie in der angefochtenen Verfügung darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Dokumente keinen Entzug der syrischen Staatsbürgerschaft zum Inhalt hätten (vgl. vorstehend unter Buchstabe C.). Die Beschwerdeführenden hätten sich diesbezüglich mit Eingabe vom 27. Februar 2014 insofern vernehmen lassen, als in Syrien die Gesetze kaum richtig umgesetzt würden, weshalb sich der Entzug der Staatsbürgerschaft beziehungsweise der bürgerlichen Rechte oder die Streichung aus dem Zivilstandsregister nicht unbedingt auf das Staatsbürgerschaftsgesetz stützen müsse. Im Übrigen sei der Beschwerdeführer als bekannter Exilpolitiker und Menschenrechtler Gefahren und willkürlichen Massnahmen ausgesetzt. Auf Beschwerdeebene beharrten die Beschwerdeführenden darauf, dass vor allem Menschenrechtsaktivisten und Politiker in Syrien ihre syrische Staatsbürgerschaft verlieren könnten. Der Beschwerdeführer habe durch zahlreiche Auftritte und Teilnahmen an internationalen Veranstaltungen in seiner Eigenschaft als Präsident [einer Menschenrechtsorganisation] das syrische System scharf kritisiert und angeprangert. Er sei innerhalb der kurdischen und syrischen Opposition eine bekannte Persönlichkeit und ein bekannter Redner. Infolgedessen habe ihn das syrische System besonders unter die Lupe genommen und mit Repressalien bedroht. Er gehöre zu den zahlreichen Aktivisten, denen die politischen und bürgerlichen Rechte aberkannt worden seien. In diesem Zusammenhang

verwiesen die Beschwerdeführenden ausserdem auf den ehemaligen syrischen Vizepräsidenten (...), welchem ebenfalls als Strafe gestützt auf Sonderregelungen und Ausnahmen die Staatsbürgerschaft entzogen worden sei, da er als gefährlich für die Staatssicherheit eingestuft worden sei. Ein bekannter Rechtsanwalt habe diese Weisungen analysiert und sei zum Schluss gekommen, dass die davon betroffenen Personen keine politischen und bürgerlichen Rechte mehr besitzen würden. Zudem seien diese und ihre Familien in Gefahr. Der Beitrag des Anwaltes sowie die Namensliste der betroffenen Personen wurden mit Übersetzung zu den Akten gereicht.

E. 4.2

Ursprünglich hatten sämtliche ägyptischen und syrischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Arabischen Republik. Desgleichen diejenigen Personen, die nach den Gesetzen der beiden Länder am Tag des Inkrafttretens der Verfassung einen Anspruch darauf hatten. Nach der Sezession Syriens aus der Vereinigten Arabischen Republik im Jahre 1961 hat sich die Arabische Republik Syrien ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz gegeben, welches im Jahr 1969 ersetzt ("Gesetz Nr. 276 v 24.11.1969 zur Regelung der Staatsangehörigkeit") und im Jahr 1986 geändert wurde ("Gesetz Nr. 34 v 9.11.1986"; vgl. zum Vorgenannten Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 117. Lieferung {31.12.1993}, Frankfurt a. M., S. 2).

E. 4.3

In Kapitel V des syrischen Staatsangehörigkeitsgesetzes wird der Verlust der syrischen Staatsangehörigkeit durch Aufgabe oder Heirat sowie die Wiedererlangung der syrischen Staatsangehörigkeit geregelt. Kapitel VII regelt die Aberkennung und Rückverleihung der (syrischen) Staatsangehörigkeit. Art. 20 und Art. 21 zählen abschliessend die Gründe für die Aberkennung der syrischen Staatsbürgerschaft auf: Art. 20. Die Staatsangehörigkeit wird aufgrund eines Gerichtsurteils aberkannt, wenn festgestellt wird, dass der Betreffende sie durch eine unwahre Erklärung oder durch Betrug erworben hat. Die Aberkennung erstreckt sich auch auf Personen, welche die Staatsangehörigkeit mittelbar erworben haben. Art. 21. Einem syrischen Bürger kann die Staatsangehörigkeit durch einen auf begründeten Vorschlag des Ministers ergangenen Erlass aberkannt werden, a) wenn er entgegen Art. 10 Abs. 1 eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat; b) wenn er ohne vorherige Zustimmung des Verteidigungsministers freiwillig in die Streitkräfte eines fremden Staates eingetreten ist; c) wenn er innerhalb oder ausserhalb der Provinz in irgendeiner Eigenschaft im Dienst eines fremden Staates steht und der Aufforderung des Ministers, diesen Dienst aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachgekommen ist; d) wenn er zugunsten eines Landes, das sich mit der Provinz im Kriegszustand befindet, eine Tätigkeit oder eine Arbeit ausübt; e) wenn festgestellt wird, dass er das arabisch syrische Hoheitsgebiet widerrechtlich verlassen hat, um sich in ein Land zu begeben, das sich mit der Provinz im Kriegszustand befindet; f) wenn ihm die Staatsangehörigkeit nach Art. 16 verliehen worden ist und eine Untersuchung ergeben hat, dass die Aberkennung im Interesse der inneren und äusseren Sicherheit des Landes liegt; g) wenn er das Land endgültig verlassen hat, um in einem nicht-arabischen Land zu leben, sein Aufenthalt im Ausland drei Jahre überschritten hat, und er auf eine Aufforderung zur Rückkehr binnen drei Monaten nach Zustellung der Aufforderung überhaupt nicht oder unter Angabe nicht überzeugender Gründe geantwortet hat. Hat er die Annahme der Aufforderung verweigert, ist sein Aufenthalt unbekannt oder ist es aus anderen Gründen unmöglich, die Aufforderung zuzustellen, so gilt die Veröffentlichung im Amtsblatt als Zustellung.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt nicht in Abrede, dass es - wie die Beschwerdeführenden wiederholt geltend gemacht haben - in Syrien zu Ausnahmeregelungen kommen kann, die nicht im vorstehend zitierten Gesetz aufgeführt sind. So berichtete die israelische Tageszeitung Haaretz im Jahr 2007 vom Entzug der Staatsbürgerschaft [eines im Exil lebenden syrischen Oppositionspolitikers]; weitere aktuelle Fälle von Entzügen der syrischen Staatsbürgerschaft seien nicht bekannt (vgl. Haaretz, Assad revokes citizenship of politician who visited Knesset, 15.09.2007, <http://www.haaretz.com/news/assad-revokes-citizenship-of-politician-who-visited-knesset-1.229382>). Dies obwohl, gemäss der Onlinezeitung Elaph, das Ministerium für Soziale Belange und Arbeit im selben Jahr auch [einem syrischen Rechtsanwalt] mit dem Entzug der Staatsbürgerschaft drohte.

E. 5.2

Auch gibt es keine verlässlichen Quellen, welche einen Entzug der Staatsbürgerschaft des ehemaligen syrischen Vizepräsidenten (...) bestätigen würden, es existieren lediglich zahlreiche Gerüchte zum möglichen Entzug der syrischen Staatsbürgerschaft (vgl. Haid, Haid, The Syrian President is being Made in Lebanon? Rumours and the Syrian Presidential Election in Lebanon, in: Heinrich Böll Stiftung: perspectives - Political Analyses and Commentary, 11.2014, http://www.boell.de/sites/default/files/perspectives7_rumors.pdf, abgerufen am 29.01.2015).

E. 6.1

Im vorliegenden Fall gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführenden seit ihrer Einreise in die Schweiz im Jahre 1999 gegenüber Asyl- und Migrationsbehörden aber auch gegenüber kantonalen Ämtern (unter anderem dem Zivilstandsamt und dem Strassenverkehrsamt), der Polizei und ihrem Arbeitgeber als syrische Staatsangehörige kurdischer Herkunft mit letztem Wohnsitz in E. _____ ausgegeben haben (vgl. A1/8 S. 8; A2/8 S. 1; A11/53 S. 1, A12/18 S. 1 f., A15/2, A22/1, A39/4). Die Vorinstanz hat denn auch in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass die syrische Staatsangehörigkeit nie in Frage gestellt wurde, und sich die Beschwerdeführenden vielmehr im Dezember 2008 durch Familienangehörige in G. _____ diverse Identitätsdokumente wie Geburtsregisterauszüge und die Heiratsurkunde ausstellen liessen, welche im Juni 2009 von der Schweizer Botschaft in G. _____ übermittelt wurden. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht festgestellt hat, zeigen diese Dokumente, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Heimat noch in den Registern geführt werden und die syrische Nationalität besitzen. Vor diesem Hintergrund sind die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Abstammung sowie der massgeblichen syrischen Gesetzesbestimmungen als syrische Staatsangehörige und nicht als staatenlos zu betrachten, zumal sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben, wonach sie vorgängig aus der betreffenden Staatsangehörigkeit entlassen worden wären. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass (gemäss Art. 24 des syrischen Gesetzes Nr. 276 v 24.11.1969 zur Regelung der Staatsangehörigkeit) gebürtigen Syrern, denen nachgewiesenermassen die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, diese durch einen auf begründeten Vorschlag des Ministers ergangenen Erlass rückverliehen werden kann. Die Vorinstanz hat demnach die Beschwerdeführenden zu Recht nicht als staatenlos im Sinne des StÜ bezeichnet.

E. 6.2

Auch gilt es der aktuellen Entwicklung in Syrien Rechnung zu tragen und zu berücksichtigen, dass Präsident Baschar al-Asad im Frühjahr 2011 ein Dekret erliess (das sogenannte "Dekret 49 des Jahres 2011"), welches kurdischen Ajanabi ermöglichte, die syrische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Auch wenn die Intention, die hinter diesem Erlass stehen könnte, die allfällige Besänftigung der kurdischen Syrer sein dürfte sowie die Absicht, sie davon abzuhalten, sich dem Aufstand anzuschliessen, gilt es zu berücksichtigen, dass bereits zahlreiche Kurden davon Gebrauch gemacht haben und vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen ist, der syrische Staat habe aktuell ein Interesse daran, seine kurdischen Staatsbürger zu verlieren.

E. 7

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt, und die Vorinstanz hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäss und zutreffend gehandhabt (vgl. Art. 46 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, dessen Beurteilung mit Instruktionsverfügung vom 10. Juli 2014 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist abzuweisen, da der Beschwerde bereits im Zeitpunkt ihrer Einreichung keine Aussicht auf Erfolg zugesprochen werden konnte (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dementsprechend sind die Verfahrenskosten, welche auf Fr. 800.- festzusetzen sind, den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.